

# Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck- Eldena

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena hat der Kirchengemeinderat am 22.06.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

## § 6 Gebührentarif

### ***I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten***

- 1) *Wahlgrabstätten als Grabstätten für Erdbestattungen:*

|   |            |
|---|------------|
| für Personen ab 5 Jahren für 30 Jahre je Grabstelle | 2.400,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle       | 80,00 €    |
- 2) *Urnenwahlgrabstätte(Standardgröße 1 m<sup>2</sup>)*

|   |          |
|---|----------|
| für 20 Jahre je Grabstelle                    | 950,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 47,50 €  |
- 3) *Gemeinschaftsanlagen für Urnen:*
  - a) Urnen im Rasen

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| für 20 Jahre je Grabstelle | 1.250,00 € |
|----------------------------|------------|
  - b) Urnen im Rosengarten

|  |            |
|--|------------|
| für 20 Jahre je Grabstelle (inkl. Plakette und Pflegekosten) | 3.480,00 € |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle                | 174,00 €   |

|   |            |
|---|------------|
| c) Urnen im Rosenhain   |            |
| Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle (inkl. Pflegekosten)   | 2.500,00 € |
| jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle   | 125,00 €   |
| d) Urnengrabstätte (groß, bis zu vier Urnen)  |            |
| Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle  | 1.400,00 € |
| jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle   | 70,00 €    |
| 4) <i>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung:</i>                             |            |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1), 2) bzw. 3) zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben. |            |

## **II. Bestattungsgebühren**

|  |          |
|--|----------|
| Für jede Bestattung  | 125,00 € |
| In den Bestattungsgebühren sind der Verwaltungsanteile, die Eintragung des Nutzungsrechts und die Erstellung der Graburkunde beinhaltet. |          |

## **III. Ausbettungsgebühren**

|  |          |
|--|----------|
| Ausbettung eines Sarges  | 160,00 € |
| Ausbettung einer Urne  | 110,00 € |
| Die Ausbettung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen, die Ausbettungsgebühren decken den Verwaltungsanteile ab. |          |

## **IV. Nutzung der Trauerhalle**

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Mit Standarddekoration | 130,00 € |
|------------------------|----------|

## **V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**

|  |         |
|--|---------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung   | 33,00 € |
| Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):    |         |
| 20 Jahre   | 22,20 € |
| 30 Jahre   | 33,30 € |
| Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten |         |
| für jedes Jahr der Verlängerung  | 1,11 €  |

## **VI. Sonstige Gebühren**

|  |          |
|--|----------|
| Verwaltungsgebühr  | 22,00 €  |
| Nutzungsrechte umschreiben   | 22,00 €  |
| Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr | 22,00 €  |
| Rasenpflege pro Erdwahlgrab pro Jahr   | 112,00 € |
| Rasenpflege pro Urnenwahlgrab pro Jahr   | 99,00 €  |

## **§ 7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Der Stundenverrechnungssatz beträgt:

43,00 €

### § 8 Schlussvorschriften

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Geiswold, den 22-6-24

Der Kirchengemeinderat



Vorsitzender:

*John to Mehl*

Weiteres Mitglied:

*Frank R.*

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

27. JUNI 2024

Kirchenkreis: Siegel



*Bil*

Unterschrift